

**Eckpunkte des Ministeriums für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg zur Förderung  
regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform**

**vom 27. Mai 2020**

Mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020 entsteht vor allem für die Träger der praktischen Ausbildung aufgrund der neuen bundesrechtlichen Anforderungen ein erheblicher Verwaltungs- und Organisationsaufwand. Die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung erfordert unter anderem, dass in einem verbindlichen Ausbildungsplan, der zwingender Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist, die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung geregelt wird. Der Träger der praktischen Ausbildung ist als Vertragspartner insbesondere dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Praxiseinsätze absolviert werden können.

Um die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen in der Anlaufphase des Umsetzungsprozesses der Pflegeberufereform zu unterstützen, wird den Stadt- und Landkreisen eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln für die Einrichtung von regionalen Koordinierungsstellen gewährt. Die regionalen Koordinierungsstellen unterstützen bei der Koordinierung von Angebot und Nachfrage der Einsätze der praktischen Ausbildungszeiten insbesondere in der Anlaufphase der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG). Es ist gemeinsames Anliegen, beim Übergang in die generalistische Pflegeausbildung den Verlust von Ausbildungsplätzen zu verhindern und möglichst zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

## **1. Rahmenbedingungen und Ziel der Förderung**

Die Anforderungen an die praktische Ausbildung sind durch die thematische Verbreiterung der generalistischen Ausbildung weit vielfältiger als in den bisherigen Ausbildungen in der Alten- und Krankenpflege. Jede/r Auszubildende/r muss Einsätze in den Versorgungsbereichen stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie und Psychiatrie nachweisen, um die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können. Dies setzt entsprechende Kooperationen der Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren Einsatzstellen und den Pflegeschulen voraus.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 8 Abs. 3 PflBG die Verantwortung hierfür den Trägern der praktischen Ausbildung zugewiesen. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Aufgabe der Organisation der Einsatzplanung an eine Pflegeschule übertragen.

Auf regionaler Ebene soll in der Startphase der Ausbildung nach dem PflBG eine zentrale und neutrale Anlaufstelle den Koordinierungsprozess unterstützen, um Angebot und Nachfrage von Auszubildenden und Einsatzstellen zusammenzuführen. Stadt- und Landkreise übernehmen diese Koordination auf freiwilliger Basis. Sie erhalten hierfür eine einmalige finanzielle Unterstützungsleistung aus Bundes- bzw. Landesmitteln.

Eine Mitverantwortung der Stadt- und Landkreise an der Pflegeausbildung ergibt sich – unabhängig von diesem Förderprogramm - sowohl aus Bundes- als auch aus Landesrecht (§ 8 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XI sowie §§ 1, 6 und 7 Landespflegestrukturgesetz).

## **2. Anforderungen an die regionalen Koordinierungsstellen**

Die Koordinierungsstellen unterstützen in der Anlaufphase der generalistischen Pflegeausbildung die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen bei der Koordination der Praxiseinsätze der Auszubildenden nach § 7 PflBG und bei der Einsatzplanung. Sie sorgen für eine gute Vernetzung und tragen durch einen regelmäßigen Austausch zu einer möglichst effizienten Gestaltung der Ausbildung für Pflegeberufe und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsverbände bei. Sie wirken gegebenenfalls mit, um bei Engpässen an verfügbaren praktischen Ausbildungsstellen Abhilfe zu schaffen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Die notwendigen Kosten zur Einrichtung und dem Betrieb einer regionalen Koordinierungsstelle zur Unterstützung bei der Umsetzung der Pflegeberufereform werden von Seiten des Landes in Höhe von 50 %, maximal jedoch in Höhe von 30.000 Euro je Stadt- oder Landkreis einmalig in einem Zeitraum von bis zu achtzehn Monaten bezuschusst.

4.3 Zuwendungsfähig sind die Personal- als auch Sachmittelkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Koordinierungsstelle. Beinhaltet sind auch Fortbildungskosten. Zu den Sachmittelkosten gehören u.a. Miete, Material, Möblierung. Vergütungen, die sich aus dem für den Zuwendungsempfänger und die gegebenenfalls beauftragten Dritten maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, sind förderfähig, soweit sie die Entgelte der Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für besondere tarifliche Leistungen, wie z. B. Essenszuschuss, welche nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung nicht vorgesehen sind.

4.4 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der LHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften gewährt. Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

4.5 Die frühzeitige Einrichtung der Koordinierungsstellen bei den Stadt- und Landkreisen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) vor Erteilung eines Förderbescheides ist förderunschädlich auf Grundlage der VV Nr. 14.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg. D.h. es können auch solche Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor der Bewilligung begonnen worden sind (Abweichung von Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO), frühestens jedoch zum 01.01.2020.

4.6 Die Förderung regionaler Koordinierungsstellen erfolgt längstens bis zum 31.12.2021.

4.7 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt entgegen Nr. 1.4 der ANBest-K in einer Rate in 2020 und muss durch entsprechenden Mittelabruf beantragt werden.

## 5. Antragsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Anträge können sich auch auf die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen regionalen Koordinierungsstelle für mehrere Stadt- und/oder Landkreise beziehen. Die in Nummer 3.2 genannte Obergrenze von 30.000 Euro je Stadt- oder Landkreis bleibt unberührt.

5.2 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge sind bei dieser unter Verwendung der auf ihrer Homepage (<https://rp.baden-wuerttemberg.de>) veröffentlichten Formulare in schriftlicher Form zu stellen.

5.3 Die Antragsfrist endet am 31.07.2020.

5.4 Die Nummern 3.2.1 und 13.3 der VV-LHO zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

5.5 Die Komplementärfinanzierung kann durch Eigenmittel, kommunale Mittel oder andere Drittmittel sichergestellt werden. Ein Einsatz von weiteren Landesmitteln ist unzulässig.

5.6 Antragstellende sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an kommunale Träger (beauftragte Dritte) im Rahmen dieser Eckpunkte unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich nach Mittelbewilligung weiter zu bewilligen (Weiterbewilligung). Die Weiterbewilligung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen) sowie die Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-K) für kommunale Träger verbindlich auferlegt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von dem beauftragten Dritten gegenüber der Weiterbewilligungsbehörde und seitens der Weiterbewilligungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Grundlage dieser Eckpunkte nachzuweisen.

5.7 Antragstellende sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an freie und gemeinnützige Träger (beauftragte Dritte) im Rahmen dieser Eckpunkte unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich

nach Mittelbewilligung weiter zu bewilligen (Weiterbewilligung). Die Weiterbewilligung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen) sowie die Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) verbindlich auferlegt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von dem beauftragten Dritten gegenüber der Weiterbewilligungsbehörde und seitens der Weiterbewilligungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Grundlage dieser Eckpunkte nachzuweisen.

5.8 Antragstellende sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an private Institutionen (beauftragte Dritte) im Rahmen dieser Eckpunkte unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich unter Einhaltung des Vergaberechtes weiter zu vergeben (Weiterleitungsvertrag). Die Weiterleitung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen) sowie die Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) verbindlich auferlegt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von dem beauftragten Dritten gegenüber der Weiterleitungsbehörde und seitens der Weiterleitungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Grundlage dieser Eckpunkte nachzuweisen.

## **6. Bewilligungsverfahren**

6.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

6.2 Der Bewilligungszeitraum umfasst bis zu 18 Monate, frühestens jedoch ab dem 01.01.2020.

## **7. Verwendungsnachweisverfahren**

Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

## **8. Ergänzende Hinweise**

Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln, die dem Land im Rahmen der Förderung nach § 54 PfIBG gewährt werden, sowie ergänzend aus Landesmitteln. In beiden Fällen handelt es sich um Haushaltsreste. Eine Verlängerung oder Verstetigung der Förderung ist daher ausgeschlossen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Eckpunkte zur Förderung der Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform treten mit Versand in Kraft und sind damit für die Abwicklung neuer Förderungen zu beachten.

Stuttgart, den 27.05.2020